

Sinne zu verstehen ist. Sie bilden die der kriminellen Tat eines Gesetzesverletzers am meisten gemäße Form der persönlichen Selbstdisziplinierung und -erziehung, der für die gesellschaftlich-erzieherische Rolle und Effektivität der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine besondere, nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt. Denn mit der Wiedergutmachung seiner Tat und seiner Bewährung vor Staat und Gesellschaft soll der Straftäter *selbst*, durch *eigene*, für ihn in der Regel *mit einer Schmälerung persönlicher Belange verbundene Leistung* dazu angehalten und befähigt werden,

- Einsicht zu gewinnen in die Verantwortungslosigkeit seiner Entscheidung zur Tat, in deren Unvereinbarkeit mit dem Interesse von Staat und Gesellschaft wie mit seinem persönlichen Interesse und damit auch zur Einsicht in das gesellschaftlich Notwendige und Mögliche des von den Normen des sozialistischen Rechts geforderten Verhaltens zu gelangen,
- der von ihm begangenen Tat die negative Beispielwirkung zu nehmen und den durch seine Tat mit der Gesellschaft herbeigeführten Konflikt auch selbst überwinden zu helfen.

Vor allem damit kann und soll der Straftäter die *von ihm selbst abhängigen und geforderten* Bedingungen dafür setzen, daß dem *Interesse von Gesellschaft, Staat und Bürgern am zuverlässigen Schutz vor Straftaten und an der strikten Wahrung ihres Rechts Genüge geleistet* wird und daß *er selbst von der sozialistischen Gesellschaft wieder als gleichberechtigtes und -verpflichtetes Mitglied akzeptiert werden, in ihr seinen Platz einnehmen und sein Leben gestalten kann.*

Diese vom sozialistischen Strafrecht *angestrebte* Wirkung setzt als eine notwendige — wenngleich noch keinesfalls hinreichende — Bedingung auch einen ganz bestimmten Maßstab der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit voraus. Er besteht darin, daß die Art und die Strenge der Anforderungen, die an die vom Straftäter zu leistende Wiedergutmachung und Bewährung zu stellen sind, und demgemäß auch das Wechselverhältnis von Zwang und Überzeugung in den Formen ihrer Durchsetzung in *erster Linie* bestimmt werden von dem spezifischen *sozial-negativen Charakter sowie der Intensität und Tiefe des Konflikts und der Isolierung*, in die sich der Straftäter *mit seiner konkreten Tat* gegenüber der Gesellschaft versetzt hat. (Zu den Kriterien hierfür vgl. Kap. 4, 5 und 6.) Denn eben diese gilt es mit seiner persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu überwinden.

Ob diese vom sozialistischen Strafrecht *angestrebte* Wirkung auch eintritt, hängt darüber hinaus noch von weiteren wesentlichen Faktoren ab, z. B. von den konkreten Persönlichkeitseigenschaften des Straftäters selbst, besonders seiner Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbsteinsicht und -erziehung, von der konkreten Qualität der erzieherischen Einwirkung der Kollektive bzw. im Strafvollzug, vom konkreten Einfluß der Familie u. ä. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß eine oft über Jahre verfestigte soziale Fehlentwicklung und -haltung mit einer einzelnen, wegen einer bestimmten Tat angewandten und daher notwendig begrenzten strafrechtlichen Maßnahme allein nicht korrigierbar ist. Gerade in solchen Fällen vermag diese Maßnahme nur als ein Impuls im Komplex vielfältiger und kontinuierlicher gesellschaftlich erzieherischer und helfender Aktivitäten wirksam zu werden.